



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 18. März 2015

Nummer 10

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI)	235
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Verwaltungsvorschrift über die Kennzeichnung von Sperrungen im Wald	238
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17326 Brüssow	239
Genehmigung für die wesentliche Änderung der Schweinezucht- und -mastanlage am Standort in 03226 Vetschau OT Tornitz	240
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage am Standort Gemeinde Karstädt, Gemarkung Klockow, Flur 3, Flurstück 52/1 im Landkreis Prignitz	240
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
110-kV-Freileitung HT 2027 Finow - Eberswalde, Mastwechsel Mast 9	241
Aufhebung einer Bewilligung	241
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	243
Insolvenzsachen	247
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	247

Inhalt	Seite
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	247

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI)

Vom 20. Februar 2015

Diese Maßnahme verfolgt das strategische Ziel des Operationellen Programms, angewandte Forschung, technologische Entwicklung und Innovation im europäischen Forschungs- und Innovationsgeschehen in den für Brandenburg relevanten Clustern zu stärken.

1 Zuwendungs-/Zuweisungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen beziehungsweise Zuweisungen zum Ausbau der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg. Wissenschaftseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind die staatlichen Hochschulen und die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg sowie die Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung mit Sitz im Land Brandenburg. Es handelt sich um Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen) im Sinne von Nummer 1.3., Rn. 15 Doppelbuchstabe ee des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI-Unionsrahmen).

Grundlagen für die Gewährung der Zuwendungen/Zuweisungen sind die Bestimmungen für den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Zeitraum 2014 bis 2020, der FuEuI-Unionsrahmen, die Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung [VV-LHO], Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] beziehungsweise Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds [EFRE, ELER, EMFF und ESF] finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 [ANBest-EU] und Baufachliche Nebenbestimmungen [NBest-Bau]), und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) sowie die Regionale Innovationsstrategie des Landes Brandenburg¹ beziehungsweise entsprechende Nachfolgestrategien.

1.2 Die Zuwendungen/Zuweisungen stellen freiwillige Leistungen dar. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf ihre Gewährung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

2.1.1 Baumaßnahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschließlich Erstausrüstung an staatlichen Hochschulen

2.1.2 Baumaßnahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschließlich Erstausrüstung an außeruniversitären Forschungseinrichtungen (ohne Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung)

2.1.3 Geräteinvestitionen für Forschung, Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

2.1.4 Baumaßnahmen und Geräteinvestitionen für Forschung, Entwicklung und Innovation an Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung.

2.2 Gefördert werden Vorhaben, die auf die Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg innoBB plus und der Masterpläne in den Clustern beziehungsweise entsprechender Nachfolgestrategien zielen.

2.3 Die dem Vorhaben zugrunde liegende Forschungsprogrammatische soll bei Vorhaben an staatlichen Hochschulen der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule entsprechen und zur Profilbildung der Hochschule beitragen, bei Vorhaben an von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen sowie Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung deren Forschungsprofil entsprechen.

2.4 Die auf der Grundlage des Vorhabens vorgesehene Forschung soll in regionale und überregionale Netzwerke und/oder Kooperationsbeziehungen eingebunden sein.

2.5 Die geförderte FuEuI-Infrastruktur ist grundsätzlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Nummer 2.1.1. Rn. 19 des FuEuI-Unionsrahmens zu nutzen. Eine wirtschaftliche Nutzung ist nach Nummer 2.1.1. Rn. 20 des FuEuI-Unionsrahmens nur zulässig, wenn die Einrichtung für ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) einsetzt wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und

¹ http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/innoBB_plus_Endfassung.pdf

wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität der geförderten FuEul-Infrastruktur beträgt.

3 Zuwendungs-/Zuweisungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- die staatlichen Hochschulen im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.3,
- die von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 und Nummer 2.1.3 sowie
- die Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchsanstalten im Bereich der Agrarforschung mit Sitz im Land Brandenburg für Vorhaben nach Nummer 2.1.4.

4 Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen

- 4.1 Vorhaben können unter der Voraussetzung gefördert werden, dass sie bis zur Erteilung des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen wurden. Nach Antragstellung kann auf besonderen Antrag und auf eigenes Risiko des Antragstellers die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.
- 4.2 Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das beantragte Vorhaben ohne diese zusätzlichen öffentlichen Mittel nicht durchgeführt werden könnte. Der Antragsteller hat dies bei der Antragstellung verbindlich zu erklären.
- 4.3 Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Bundes und der EU sind vorrangig zu nutzen. Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller verbindlich erklärt, dass für das beantragte Vorhaben eine anderweitige Förderung nicht beantragt oder nicht zum Zuge gekommen ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- 4.4 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3 an staatlichen Hochschulen darf eine Förderung nur erfolgen, wenn der Antragsteller verbindlich erklärt, dass für das beantragte Vorhaben eine Förderung als Großgerät im Rahmen der gemeinsamen Förderung von Bund und Ländern nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder der Förderung des Landes mangels Förderfähigkeit nicht in Betracht kommt.
- 4.5 Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller verbindlich erklärt, dass bei Förderung des beantragten Vorhabens die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendungen/Zuweisungen werden im Rahmen einer zweckgebundenen Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Zuweisungen im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Der Höchstfördersatz für jedes Vorhaben beträgt 80 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen Gesamtausga-

ben, soweit erforderlich einschließlich Umsatzsteuer. Vom Höchstfördersatz von 80 Prozent kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn ein Vorhaben auf Grund der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel nur mit einem Betrag unterhalb des Höchstfördersatzes gefördert werden kann oder Kofinanzierungsmittel in einer Höhe zur Verfügung stehen, so dass auch bei einem geringeren Fördersatz die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

- 5.3 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3 müssen die zuwendungs-/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 20 000 Euro betragen. Sofern die Vorhaben nach Nummer 2.1.3 an staatlichen Hochschulen durchgeführt werden, dürfen die zuwendungs-/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben bei Universitäten höchstens 200 000 Euro und bei Fachhochschulen höchstens 100 000 Euro betragen.
- 5.4 Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind unmittelbar für das Vorhaben erforderliche Investitionen und Sachausgaben. Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3 sind zusätzlich zu den reinen Investitionsgüterausgaben lediglich Ausgaben für Installation/Inbetriebnahme und Transport (einschließlich Transportversicherung) zuwendungs-/zuweisungsfähig. Nicht zuwendungs-/zuweisungsfähig sind Ausgaben für die Einweisung (zum Beispiel Schulungen oder Reisen). Ebenfalls nicht zuwendungs-/zuweisungsfähig sind Ausgaben für Sondersicherungen und/oder Unterstützungsleistungen für Hardware oder Software.
- 5.5 Die potenziellen Nettoeinnahmen eines Vorhabens werden gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bei der Bemessung der Förderhöhe berücksichtigt.

6 Sonstige Zuwendungs-/Zuweisungsbestimmungen

Bei allen Vorhaben ist nach Maßgabe der dafür geltenden Publizitätsvorschriften auf die fördernde Rolle der Europäischen Union über den EFRE-Strukturfonds hinzuweisen.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 und Nummer 2.1.2 ist das Antrags- und Bewilligungsverfahren zweistufig ausgestaltet.

Stufe 1

Der Antragsteller reicht bis zum 30. Juni 2015 eine formlose Antragsskizze von maximal sechs Seiten ein, in der er Folgendes erläutert:

- die Zielstellung des Vorhabens,
- den Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg,
- bei staatlichen Hochschulen die Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrunde liegenden Forschungsprogrammatische mit der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und ihr Beitrag zur Profilbildung der Hochschule beziehungsweise Forschung,

bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Übereinstimmung mit dem Forschungsprofil der Einrichtung,

- die Einbindung der Forschung in regionale und überregionale Netzwerke und/oder Kooperationsbeziehungen und
- die voraussichtlichen Kosten des Vorhabens auf der Grundlage eines genehmigten oder im Entwurf vorliegenden Raumbedarfsplans.

Der Antrag und die Projektskizze sind durch die den Antragsteller rechtsvertretenden Personen zu unterzeichnen. Im Falle der Unterzeichnung durch andere Personen ist die dazu berechtigte formelle Befugnisübertragung vorzulegen. Der Antrag und die Projektskizze können über das Internetportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) eingereicht werden (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben. Die Anträge und Projektskizzen können auch schriftlich an die Investitionsbank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam gerichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung nimmt die ILB auch Beratungsaufgaben wahr. Die ILB wird bei der Beurteilung, Qualifizierung und Betreuung der Anträge und Projektskizzen die für die Betreuung der Wissenschaftseinrichtungen zuständigen Stellen des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg hinzuziehen.

Die ILB (Bewilligungsbehörde) trifft auf der Grundlage des Antrages, der Projektskizze und der Stellungnahme mit Förderempfehlung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg und nach der Empfehlung des beratenden Gremiums für die Prioritätsachse 1 des Operationellen Programms EFRE 2014 - 2020 eine Vorauswahl der zur Förderung vorgesehenen Vorhaben.

Die vorausgewählten Antragsteller werden aufgefordert, den vorliegenden Antrag zu präzisieren.

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 bestehen bis zum 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016 sowie 31. Dezember 2016 weitere Möglichkeiten, Anträge und Projektskizzen einzureichen.

Weitere Fristen zur Einreichung von Anträgen und Projektskizzen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 oder Nummer 2.1.2 werden von der ILB bekannt gegeben.

Stufe 2

Die präzisierten Antragsunterlagen (Haushaltsunterlage-Bau usw.) sind nach Aufforderung durch die ILB über das Internetportal der ILB einzureichen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Diese können auch schriftlich an die Investitionsbank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam gerichtet werden.

Die Antragsunterlagen sind durch die den Antragsteller rechtsvertretenden Personen zu unterzeichnen. Im Falle der Unterzeichnung durch andere Personen ist die dazu berechtigte formelle Befugnisübertragung vorzulegen.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb einer von der ILB gesetzten Frist vervollständigt werden, können abgelehnt werden.

- 7.2 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3 ist das Antrags- und Bewilligungsverfahren einstufig ausgestaltet.

In den Anträgen führen die Antragsteller Folgendes aus:

- die Zielstellung des Vorhabens,
- den Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg,
- bei staatlichen Hochschulen die Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrunde liegenden Forschungsprogrammatik mit der Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule und ihr Beitrag zur Profilbildung der Hochschule beziehungsweise Forschung, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Übereinstimmung mit dem Forschungsprofil der Einrichtung,
- die Einbindung der Forschung in regionale und überregionale Netzwerke und/oder Kooperationsbeziehungen.

Die Antragsunterlagen sind durch die den Antragsteller rechtsvertretenden Personen zu unterzeichnen. Im Falle der Unterzeichnung durch andere Personen ist die dazu berechtigte formelle Befugnisübertragung vorzulegen.

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen können im Jahr 2015 zwischen dem 1. März und 30. April und im Übrigen jedes Jahr zwischen dem 1. Januar und 28. Februar über das Internetportal der ILB gestellt werden (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben. Die Anträge können auch schriftlich an die Investitionsbank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam gerichtet werden. Außerhalb dieses Zeitraumes eingereichte Anträge werden ohne Bewertung an den Antragsteller zurückgesandt.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung nimmt die ILB auch Beratungsaufgaben wahr. Die ILB wird bei der Beurteilung, Qualifizierung und Betreuung der Anträge die für die Betreuung der Wissenschaftseinrichtungen zuständigen Stellen des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg hinzuziehen.

Die ILB (Bewilligungsbehörde) entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme mit Förderempfehlung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg und nach der Empfehlung des Ausschusses für Innovation für die Prioritätsachse 1 des Operationellen Programms EFRE 2014 - 2020 über die Bewilligung von Vorhaben.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Frist vervollständigt werden, können abgelehnt werden.

- 7.3 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.4 ist das Antrags- und Bewilligungsverfahren einstufig ausgestaltet.

In den Anträgen führen die Antragsteller Folgendes aus:

- Zielstellung des Vorhabens,
- den Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg,
- vorhabensbedingte Effekte zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU,
- Darstellung der Übereinstimmung mit dem Forschungsprofil der Einrichtung,
- Einbindung der Forschung in regionale und überregionale Netzwerke und/oder Kooperationsbeziehungen.

Die Antragsunterlagen sind durch die den Antragsteller rechtsvertretenden Personen, ausschließlich Vertreter der Vorstände, zu unterzeichnen.

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen können zwischen dem 1. März und 30. Juni über das Internetportal der ILB gestellt werden (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben. Außerhalb dieses Zeitraumes eingereichte Anträge werden ohne Bewertung an den Antragsteller zurückgesandt.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung nimmt die ILB auch Beratungsaufgaben wahr. Die ILB wird bei der Beurteilung, Qualifizierung und Betreuung der Anträge die für die Betreuung der Mehrländerforschungseinrichtungen und Lehr- und Versuchseinrichtungen zuständigen Stellen des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg hinzuziehen.

Die ILB als Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme mit Förderempfehlung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg und nach Empfehlung des Ausschusses für Innovation für die Prioritätsachse 1 des Operationellen Programms EFRE 2014 - 2020 über die Bewilligung von Vorhaben.

Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der ILB gesetzten Frist vervollständigt werden, können abgelehnt werden.

- 7.4 Die Förderentscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel getroffen. Der schriftliche Bescheid über die getroffene Entscheidung ergeht durch die ILB. Informationen über den Bearbeitungsstand im Bewilligungsverfahren erteilt ausschließlich die ILB.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Verwaltungsvorschrift über die Kennzeichnung von Sperrungen im Wald

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 27. Februar 2015

Sperrungen nach § 18 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Waldsperrungsverordnung vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) sind durch folgende Schilder kenntlich zu machen:

1. „Reiten verboten“ - Schild für Waldwege und Waldbrandwundstreifen, auf denen das Reiten und Gespannfahren verboten ist.



Größe: 300 x 400 mm
Grund: weiß
Bild: schwarz
Querbalken: rot
Schrift: schwarz
Rahmen: rot

2. „Waldweg“ - Schild mit Hinweis auf Befahrverbot der Waldwege mit Kraftfahrzeugen



Größe: 300 x 400 mm
Grund: weiß
Bild: schwarz
Querbalken: rot
Schrift: schwarz
Rahmen: grün

3. „Geschütztes Waldgebiet“ - Kennzeichnung von geschützten Waldgebieten nach § 12 LWaldG



Größe: 300 x 400 mm
 Grund: weiß
 Bild: grün
 Schrift: schwarz
 Rahmen: grün

4. „Gesperres Waldgebiet“ - Verbot zum Betreten und Befahren



Größe: 300 x 400 mm,
 alternativ:
 210 x 297 mm
 Grund: weiß
 Bild: schwarz
 Querbalken: rot
 Schrift: schwarz
 Ergänzung Sperrgrund und Frist:
 variabel
 Rahmen: rot

5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift über die Kennzeichnung von Sperrungen im Wald vom 15. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 5) außer Kraft.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17326 Brüssow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 Vom 17. März 2015

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17326 Brüssow in der Gemarkung Brüssow, Flur 3, Flurstück 372 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G00715).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für die wesentliche Änderung
der Schweinezucht- und -mastanlage am Standort
in 03226 Vetschau OT Tornitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. März 2015

Der Firma BOLART Schweineproduktionsanlagen GmbH, Tornitzer Straße 1 in 03226 Vetschau OT Tornitz wurde die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 03226 Vetschau, **Gemarkung Tornitz, Flur 2, Flurstücke 260/1, 260/2, 261, 273/1, 273/2 und Gemarkung Vetschau, Flur 9, Flurstücke 28/1, 28/2 (neu: 57) die oben genannte Schweinezucht- und -mastanlage** in wesentlichen Teilen zu ändern.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG wurde für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde unter den im Änderungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Schweinezucht- und -mastanlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) zur „Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Die Änderungsgenehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 19.03.2015 bis zum 01.04.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau und in der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Da die Schweinezucht- und -mastanlage unter die Industrieemissions-Richtlinie fällt, wird zeitgleich der immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsbescheid auf folgender Internetseite veröffentlicht: www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_rs

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch

gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und
den Betrieb von einer Windkraftanlage am Standort
Gemeinde Karstädt, Gemarkung Klockow, Flur 3,
Flurstück 52/1 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 17. März 2015

Die Firma Windplan Blüten/Klockow GmbH Co. KG, Bahnstraße 7 in 19348 Pirow, beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort im Landkreis Prignitz in der Gemeinde Karstädt, Gemarkung Klockow, Flur 3, Flurstück 52/1 eine Windkraftanlage des Typs ENERCON E-115 mit einer Gesamthöhe von 206,9 m zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

110-kV-Freileitung HT 2027 Finow - Eberswalde, Mastwechsel Mast 9

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 27. Februar 2015, Az.: 27.2-1-117

Die EDI.SON Energietechnik GmbH plant im Auftrag der E.DIS AG in der Gemarkung Eberswalde das o. a. Vorhaben. In der vorhandenen Leitungstrasse soll Mast 9 ausgewechselt werden, da dieser nicht mehr den technischen Erfordernissen in Hinblick auf die in diesen Mastfeldern befindlichen häufig befahrenen Wirtschaftswege sowie den überspannten Finowkanal entsprechen.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 26. Februar 2015

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), ist dem Antrag der

**EGGERS Umwelttechnik GmbH
mit Sitz in Hamburg,**

Zweigniederlassung unter gleicher Firma mit Zusatz:
Zweigniederlassung Wittenberge,
eingetragen beim Amtsgericht Hamburg
im Handelsregister B unter HRB 47580,

auf vollständiger Aufhebung der am 23. August 1993 gemäß
§ 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Aufsuchung und Gewinnung von

**Kiesen und Kiessanden
zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**

in dem 832.000 m² großen Feld **Mankmuß** (Feldesnummer: 22-626), gelegen im Landkreis Prignitz, mit Datum vom 23. Januar 2015 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Mai 2015, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 2017** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Mühlberg	2	251	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche	3.510 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem ehemaligen Pflegeheim und Einfamilienhaus bebaut. Die Gebäude sind leer stehend und befinden sich in der Boragker Str. 24.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.06.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 19/14

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30. April 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 102** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 38, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaftsfläche, Faberstr., Holzmarkt 3, Größe: 343 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 530.000,00 EUR.

Postanschrift: Holzmarkt 3, Faberstraße, 15230 Frankfurt (Oder)
 Bebauung: Einzeldenkmal (Dampfwäscherei) Umbau zum Bürogebäude mit Gaststätte

AZ: 3 K 133/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 8. Mai 2015, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 11937** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 152, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Friedenseck 24, 24 a, Größe: 3.176 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.250.000,00 EUR.

Nutzung: vermietetes Wohn- und Geschäftsgrundstück
 Postanschrift: Friedenseck 24, 24 a, 15232 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 149/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Mai 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 1286** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 75, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Str. 34, Größe: 381 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 338.000,00 EUR.

Nutzung: überwiegend vermietetes Mehrfamilienhaus
Postanschrift: Leipziger Str. 34, 15232 Frankfurt (Oder)
AZ: 3 K 137/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Mai 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Erkner Blatt 3991** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 148,52/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Erkner, Flur 4, Flurstück 592, Gebäude- und Freifläche, Ahornallee, Größe: 796 m²;
Flurstück 1331, Größe: 267 m²;
Flurstück 1333, Größe: 122 m²;
Flurstück 1336, Größe: 75 m²;

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung nebst dazugehörigem Abstellraum bezeichnet mit Nr. 1. Sondernutzungsrecht: Terrassen- und Gartenfläche ABCDEFA gemäß Lageplan (Anlage 2). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 3991 bis 3997).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.000,00 EUR.

Nutzung: vermietete Drei-Zimmer-Wohnung
Postanschrift: Ahornallee 47, 15537 Erkner
AZ: 3 K 189/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Mai 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 1110** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
2	63	3	Gebäude- und Freifläche, Große Müllroser Str. 40	454

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 445.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Große Müllroser Straße 40, 15232 Frankfurt (Oder)
Bebauung: Mehrfamilien-Wohnhaus (10 Wohneinheiten)
Geschäfts-Nr.: 3 K 32/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Mai 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 16019** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	141	343	Gebäude- und Freifläche, Kleine Str. 16	1.078

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.200,00 EUR.

Im Termin am 26.03.2014 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Kleine Straße 16, 15234 Frankfurt (Oder), OT Booßen

Bebauung: Wohnhaus, Nebengebäude, Doppelgarage
Geschäfts-Nr.: 3 K 95/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 19. Mai 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Erbaugrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 11842** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree Blatt 11841 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstückes Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 108, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 63, Größe: 531 m²; dort eingetragen in Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung;
Grundstückseigentümer: Stadt Fürstenwalde/Spree
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 137.100,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 2.100,00 EUR).

Nutzung: leerstehendes Einfamilienwohnhaus mit Gartenhaus und Carport

Postanschrift: Frankfurter Str. 63, 15517 Fürstenwalde/Spree
AZ: 3 K 37/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Mai 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 3968** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 673, Poetensteg 4, Größe: 884 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

Nutzung: abrisstaugliches Kleinwohnhaus nebst Schuppen

Postanschrift: Poetensteg 4, 15569 Wolterdorf
AZ: 3 K 74/14

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Am

Montag, 18. Mai 2015, 13:30 Uhr

soll im Amtsgericht Königs Wusterhausen, Saal 06, Friedrich-Engels-Straße 58, 15745 Wildau das im Grundbuch von **Königs Wusterhausen Blatt 3531** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 4, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Luckenwalder Str., Größe 391 m²

versteigert werden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen, Luckenwalder Str. 27. Es ist bebaut mit einem Gewerbeobjekt - ehemaliger Motorradverkauf mit Servicewerkstatt (ca. 226 m² Nutzfläche).

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 15, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Verkehrswert: 113.000,00 EUR.

Ein Erwerb unterhalb 50 % des Verkehrswertes ist nicht möglich. Bieter haben auf berechtigten Antrag eines Beteiligten Sicherheit in der gesetzlich zulässigen Form in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes sofort im Termin zu leisten (Bankbürgschaft oder einen von einem deutschen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck). Bietungsvollmachten müssen notariell beglaubigt oder beurkundet sein. Achtung, keine Barzahlung!

Weitere Informationen unter: <http://www.zvg.com>

Ansprechpartner der Gläubigervertreter: DKB Grundbesitzvermittlung GmbH, Herr Thomas Bleck, Tel. 0335 5653204

AZ: 8 K 24/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 5. Mai 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Bestensee Blatt 2719** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 23, Gemarkung Bestensee, Flur 8, Flurstück 208, Gebäude- und Freifläche; Wasserfläche; Landwirtschaftsfläche; Die Dammstücke, Größe 26.980 m²,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Bestensee, Flur 8, Flurstück 209, Landwirtschaftsfläche; Die Dammstücke, Größe 1.200 m²,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Bestensee, Flur 8, Flurstück 207/2, Gebäude- und Freifläche; Die Dammstücke, Größe 1.449 m²,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Bestensee, Flur 8, Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche; Wasserfläche; Unter den Eichen 6, Größe 17.239 m²,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Bestensee, Flur 8, Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche, Unter den Eichen 6, Größe 937 m²,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Bestensee, Flur 8, Flurstück 221; Landwirtschaftsfläche; Waldfläche; Unter den Eichen 6, Größe 32.830 m²,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Bestensee, Flur 8, Flurstück 222, Landwirtschaftsfläche; Waldfläche, Unter den Eichen 6, Größe 1.381 m²,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Bestensee; Flur 8; Flurstück 214; Landwirtschaftsfläche; Die Dammstücke; Größe 70 m²,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Bestensee; Flur 8; Flurstück 215; Landwirtschaftsfläche; Die Dammstücke; Größe 4.680 m²,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Bestensee; Flur 8; Flurstück 218/2; Gebäude- und Freifläche Unter den Eichen 6; Größe 4.479 m²,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Bestensee; Flur 8; Flurstück 219; Gebäude- und Freifläche Waldfläche; Wasserfläche Unter den Eichen 6; Größe 10.224 m²,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Bestensee; Flur 8; Flurstück 220; Landwirtschaftsfläche Waldfläche; Unter den Eichen 6; Größe 12.176 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 600.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.03.2013 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15741 Bestensee, Unter den Eichen 6. Sie werden als Reitanlage und Gestüt in Form eines landwirtschaftlichen Betriebes genutzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 259/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 6. Mai 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 1412** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 47, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 3, Größe 474 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 108.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.06.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Brückenstr. 3. Es ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Bj. ca. 1895, Umbau und Sanierung ca. 1994 und einem Ladengeschäft, Bj. ca. 1936, Umbau und Sanierung ca. 1994.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 65/14

Zwangsversteigerung 3.Termin/keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 12. Mai 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 509** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 10, Größe 13.056 m²,
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 3.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 510** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²,

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 10, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 4.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf je 4.500,00 EUR pro Tiefgaragenstellplatz festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch am 02.07.2013 eingetragen worden.

Die Tiefgaragenstellplätze befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, nördlich der Ortsmitte in der Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 78/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 13. Mai 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8455** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Woltersdorf, Flur 11, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Walkmühle 2, Größe 5.341 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 120.000,00 EUR und der Wert des Zubehörs auf 20.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.06.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Woltersdorf, Walkmühle 2. Es ist bebaut mit einem Veranstaltungsbauwerk, 2-geschossig, teilweise unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss als 1 Wohnung, Bj. vor 1900, Modernisierung ca. 2005.

Lt. Baugenehmigung ist eine Nutzung bis max. 170 Besucher, mit Büroräumen, Trainings- und Seminarräumen und zwei Übernachtungsmöglichkeiten gegeben, Gaststätte mit 20 Plätzen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 63/14

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bundesrechnungshof

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch sieben Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes Berlin** suchen wir für den gehobenen nichttechnischen Dienst eine/n **Prüfer/in** für das Sachgebiet

**„Grundsicherung für Arbeitsuchende“
(Fachaufgaben nach dem SGB II)
- Ausschreibung ‚BRH 2015-0001P‘ -**

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bundesrechnungshof.de.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Rathenower Volleyball Verein 83 e. V.“ ist zum 31.12.2014 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Torsten Zick anzumelden.

Torsten Zick, Goethestr. 23, 14712 Rathenow

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.